NVVW

NATUR- UND VOGELSCHUTZVEREIN
WINKEL-RÜTI

Statuten

I. Name, Zweck und Ziel

Art. 1
Name

Unter dem Namen „Natur- und Vogelschutzverein Winkel-Rüti“ / „NVVW“ besteht mit Sitz in Winkel ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

Der Verein ist Mitglied von ZVS / BirdLife Zürich sowie des Schweizer Vogelschutzes SVS / BirdLife Schweiz.

Art. 3
Zweck

Der Natur- und Vogelschutzverein Winkel-Rüti (mit den Dörfern Winkel, Rüti und Seeb) hat den Zweck:

a) Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt
b) Natur und Landschaft zu erhalten
c) Die freilebenden Vögel und ihre Umwelt zu schützen und zu pflegen
d) Kenntnisse und Erfahrungen über den Naturschutz zu verbreiten
e) Die Vogelkunde zu fördern, ornithologische Grundlagen zu erarbeiten
f) Die Naturschutzinteressen bei den Behörden zu vertreten
g) Den grenzüberschreitenden Naturschutz zu fördern

Art. 4
Ziel

Die unter Art. 3 genannten Aufgaben sollen vor allem erreicht werden durch:

a) Renaturierung der Kulturlandschaft in der Gemeinde Winkel
b) Unterhalt von Naturschutzgebieten und –Objekten, gegebenenfalls verbunden mit dem Erwerb des hierzu erforderlichen Grundeigentums
c) Vorträge, Exkursionen und Kurse
d) Aufklärung der Bevölkerung über die einheimische Natur und die Vogelwelt sowie die Erhaltung der natürlichen Lebensräume, Heranbilden von Jungornithologen
e) Verbreiten des Naturschutzgedankens durch geeignete Publikationen in der Presse
f) Erarbeiten von Grundlagen über die Natur in der Gemeinde
g) Ausarbeiten von Statistiken über unsere Vögel
h) Erwirken von Beiträgen von Gemeinden und Privaten

II. Mitgliedschaft

Art. 5
Mitglieder

Der Natur- und Vogelschutzverein Winkel-Rüti besteht aus Einzelmitgliedern, Familienmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.

Art. 6

Mitglied können alle werden, die die Ziele des Vereins anerkennen. Die Aufnahme wird durch den Vorstand der Generalversammlung beantragt.
Mitglieder, die die im Interesse des Vereins grob oder wiederholt schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene haben ein Rekursrecht zu Handen der Generalversammlung.

Art. 7
Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein und die Aufgaben des Natur- und Vogelschutzes besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 8
Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 9
Austritt

Austritte sind schriftlich vor Ende des Rechnungsjahres dem Präsidenten / der Präsidentin mitzuteilen. Mitglieder, welche zwei Jahre den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet haben, werden als Ausgetreten geführt.

Art. 10
Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen. Eine solidarische Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 11
Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Generalversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Rechnungsrevisoren

Die GV kann weitere Vereinsorgane schaffen.

A) Die Generalversammlung

Art. 12
Einberufung

Die ordentliche GV findet alljährlich statt. Die Mitglieder sind vom Vorstand spätestens 20 Tage vor der GV schriftlich einzuladen. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Art. 13
Abstimmungen
Verfahren

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder das geheime Verfahren verlangt.
Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der stimmenden Mitglieder.
Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der / die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 14
Befugnisse

Die GV ist zuständig für:

a) Die Genehmigung der Protokolle der letzten GV
b) Die Abnahme der Jahresberichte, des Budgets und die Festsetzung der Jahresbeiträge
c) Die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren / -revisorinnen
d) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
e) Die Erledigung von Rekursen und Anträgen
f) Die Mitgliedschaft bei weiteren Organisationen
g) Die Beschlussfassung über Statutenänderungen und Vereinsauflösung
h) Die Genehmigung aller Verträge über Landerwerb und Landveräusserungen

Art. 15
Anträge

Anträge des Vorstandes zu Handen der GV sind auf der Traktandenliste anzukündigen. Anträge von Mitgliedern an die ordentliche GV, müssen bis zwei Wochen vor deren Durchführung schriftlich oder per Mail an den Präsidenten / die Präsidentin eingereicht wurden. Abänderungsanträge werden an der GV nur mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder behandelt.

B) Der Vorstand

Art. 16
Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche die GV wählt. Die GV wählt den Präsidenten / die Präsidentin. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand besteht aus Präsident / Präsidentin, Vizepräsident / Vizepräsidentin, Aktuar / Aktuarin, Kassier / Kassiererin und allfälligen Beisitzern. Der Vorstand kann auch neue Ressorts innerhalb des Vorstandes schaffen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 17
Befugnisse

Der Präsident / die Präsidentin oder dessen Vize führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein.

Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand besitzt diejenigen Befugnisse, die nicht durch die Statuten oder das Gesetz anderen Organen vorbehalten sind. Er ist für seine Handlungsweise der GV verantwortlich.

Art. 18

Zur Prüfung der Rechnung und des Budgets werden von der GV zwei Revisoren / Revisorinnen auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 19

Die Revisoren / Revisorinnen haben das Recht, während des Jahres die Kasse und die gesamte Rechnungsführung beim Kassier zu kontrollieren.

IV. Finanzielles

Art. 20
Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
Mitgliederbeiträgen, Beiträgen der Gemeinde, Privaten und Verbänden, Schenkungen und Legaten, Zinserträgen sowie allen übrigen Erträgen aus Materialverkäufen und Veranstaltungen.

Art. 21

Für das Finanzwesen ist der Vorstand zuständig. Das Rechnungswesen fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Der Vorstand hat den Revisoren und der GV ein Budget für das folgende Rechnungsjahr zur Genehmigung vorzulegen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22

Für die Statutenänderungen und die Vereinsauflösung ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 23

Bei einer Vereinsauflösung werden das Vereinsvermögen und die Vereinsakten der Gemeinde Winkel zur Aufbewahrung übergeben, die sie einem Verein in Winkel mit ähnlichen Zielen, welcher innert 10 Jahren gegründet wird wieder aushändigen muss. Nach Ablauf dieser Frist fallen sie an ZVS / BirdLife Zürich.

Vorliegende Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 9. April 2022 in Kraft.

8185 Winkel, 9. April 2022

Natur- und Vogelschutzverein Winkel-Rüti / NVVW

Der Präsident: Werner Loosli

Die Aktuarin: Werner Sigrist